

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Vorlage-Nr: VO/GV01/2009-272 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.11.2009 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 14.08.2002		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	09.12.2009	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den § 20 der Friedhofsordnung vom 14.08.2002 in der vorliegenden Fassung zu ändern.

Sachverhalt:

Gemäß der Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt dürfen Unternehmen der EU bei der Ausführung von Dienstleistungen nicht benachteiligt werden. Ihnen dürfen keine die Dienstleistungsfreiheit beschränkenden Maßnahmen auferlegt werden.

Erforderliche Verwaltungsverfahren werden über einheitliche Ansprechpartner auf Länderebene abgewickelt.

Um den Anforderungen aus der Dienstleistungsrichtlinie gerecht zu werden, wurde der § 20 der Friedhofsordnung geändert, der vorher eine Genehmigungspflicht für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof vorsah.

Mit der Regelung der Pflicht zur Anzeige bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof wird weiterhin gewährleistet, dass die Gemeinde als Eigentümer des Friedhofes den Überblick über dort stattfindende gewerbliche Tätigkeiten erhält.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Rechnungswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.1998 zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2009 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 20 der Friedhofsordnung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 14.08.2002 wird wie folgt geändert:

„ § 20

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende unterliegen vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf dem Friedhof der Anzeigepflicht.
Anzuzeigen sind Beginn, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Tätigkeiten und Auftraggeber für die durchzuführenden Arbeiten.
Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen.
Die Anzeige hat bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr durchgeführt werden. Während der Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen ist die Tätigkeit zu unterbrechen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und ihre dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Tätigkeiten auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stellen gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

(Siegel)

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.